Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

Drucken | Email | Speichern | Zurücksetzen

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren
zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

Allgemeine Informationen

Bedingungen für die Bereitstellung von Standrohren
Grundsätze

1. Standrohre werden ausschließlich an Firmen oder dessen Bevollmächtigten ausgegeben. Ein Ausleihen an sonstige Privatpersonen erfolgt nicht. Sofern die entleihende Person nicht mit der Firma/ dem Rechnungsempfänger identisch ist, ist eine Vollmacht zur Berechtigung der Standrohrausleihe und der Benutzung des Standrohres durch die entleihende Person erforderlich.
2. Poolbefüllungen mit Standrohren sind nicht zulässig.
3. Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau des Standrohres und Standortwechsel, ist nicht zulässig.
4. **Bitte beachten:**
   Der frühestmögliche Termin für die Stellung des Standrohres erfolgt 2 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen.
   Der frühestmögliche Termin für die Stellung des Standrohres für Veranstaltungen mit Einhaltung der geltenden Trinkwasserverordnung "Untersuchungspflichten" erfolgt 4 Wochen nach dem vollständigen Eingang der Antragsunterlagen.

Allgemeine Hinweise und Anforderungen

1. Zum Schutz des Trinkwassers werden für unser Versorgungsgebiet nur Standrohre mit Systemtrenner und D-Kupplung ausgegeben.
2. Der WAZV und das Gesundheitsamt behalten sich das Recht vor, jederzeit während des Betriebes oder bei Aufbau, kostenpflichtige Kontrollen auszuführen und diese zu beproben.
3. Die gültigen Prüfzeugnisse der verwendeten Schläuche und Materialien sind bei Kontrollen unaufgefordert vorzuweisen.
4. Standrohre sind gewissenhaft und pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Verschmutzung, Beschädigung und Frost zu schützen.
5. Der Entleiher hat das Standrohr vor unbefugtem Zugriff und Verlust zu sichern.
6. Das Standrohr darf nur zum angegebenen Verwendungszweck und an dem vom WAZV zur Entnahme freigegebenen Hydranten genutzt werden.
7. Vor jedem Einsatz ist das Standrohr auf offensichtliche Beschädigungen oder Fehlfunktionen des Wasserzählers zu prüfen. Werden Mängel erkannt, darf das Standrohr nicht eingesetzt werden, stattdessen ist der WAZV zu informieren.
8. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Strandrohr ausgeführt werden. Bei Beschädigungen der Entnahmevorrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist der WAZV hierüber ebenfalls umgehend zu benachrichtigen. Plombierungen dürfen nicht entfernt werden.
9. Bei Frost ist der Einsatz von Standrohren wegen der Gefahr einer Beschädigung und wegen möglicher Glatteisbildung nicht erlaubt.

Verkehrssicherungspflicht

1. Die Pflicht zur Absicherung der Arbeitsstelle obliegt allein dem Entleiher (gesetzliche Vorgaben wie StVO oder RSA zum Absichern des Standrohres im öffentlichen Verkehrsraum).
2. Dieser ist auch für die Einholung einer „Verkehrsrechtlichen Anordnung“ bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde verantwortlich.
3. Der Entleiher stellt den WAZV von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht resultieren können, frei.

Benutzungshinweise

1. Nach Aufbau des Standrohres und ein vollständiges Öffnen des Hydranten (der Hydrantenspindel) durch den WAZV hat der Entleiher die Möglichkeit die Wasserentnahme am Ventil des Standrohres zu regulieren. Ein Schließen/ Öffnen des Hydranten über die Hydrantenspindel, oder das Betätigen von Schiebern um den genutzten Hydranten zu schließen, ist nicht zulässig.

Haftung und Schadensmeldung

1. Der Entleiher haftet für jegliche Beschädigung des Standrohres. Gleichfalls haftet er für Schäden, die durch den unsachgemäßen Gebrauch des Standrohres an den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen und/ oder an den angrenzenden Oberflächen entstehen.
2. Es dürfen keine baulichen Veränderungen oder eigenmächtige Instandhaltungsarbeiten am Standrohr ausgeführt werden.
3. Der Entleiher ist verpflichtet, dem WAZV Beschädigungen des Standrohres, der öffentlichen Wasserversorgungs-einrichtungen sowie der unmittelbar angrenzenden Oberfläche zu melden.
4. Bei Verlust des Standrohres, Verlust von Standrohrzubehör und -anbauteilen ist der Entleiher verpflichtet vollen Ersatz zu leisten.
5. Bei Verlust des Standrohres berechnet sich die Standrohrtagesmiete und Grundgebühr in diesem Fall bis zum Tag der Verlustmeldung, der Wasserverbrauch wird geschätzt.
6. Der Nutzer eines Standrohrs ist verpflichtet, auf die einwandfreie Funktion des Zählers während der Wasserentnahme zu achten.

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

7. Bei einer Blockade des Zählwerkes ist das Standrohr sofort zurückzugeben. Wird das Standrohr mit einem blockierten Zähler zurückgegeben, wird die Wassermenge geschätzt.

Weitere Pflichten des Entleihers

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso der aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- TRWI DIN 1988
- DIN EN 1717
- DIN 2000
- DIN EN 2001-2
- DVGW Arbeitsblatt W 408

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind ebenso einzuhalten, wie die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen folgende Verordnungen und nationale Normen:

- DVGW Arbeitsblatt W 270
- AVBWasserV
- KTW-Leitlinien vom Umweltbundesamt
- Lebensmittelhygieneverordnung EG Nr. 852/2004
- Infektionsschutzgesetz

Bei Missachtung der geltenden Verordnungen, Leitlinien oder allgemein anerkannten Regeln der Technik kann dies als eine Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden.

Jeder Zuwiderhandlung gegen die vorliegenden Maßgaben über die Verwendung von Hydranten und die Standrohrbenutzung sowie die Verletzung einer Eichplombe berechtigt dem WAZV, dem Entleiher die Erlaubnis zur Wasserentnahme aus Hydranten zu entziehen.

Besonderer Hinweis - Schmutzwassergebühr

Wird das verwendete Wasser nach Gebrauch in die Kanalisation eingeleitet, wird vom WAZV gemäß der Schmutzwasserbeseitigungs-abgabensatzung (SWBAS) § 15 Gebührensatz, in der jeweils gültigen Fassung, zusätzlich eine Grund- und Leistungsgebühr erhoben.

Kaution

Vor der Montage eines Standrohres ist dem WAZV per Überweisung oder per Barzahlung eine Kaution in Höhe von 300 Euro zu zahlen. Diese muss vor der Montage des Standrohres (mind. zwei Werktage) auf dem Konto (siehe Antrag, Seite 3.) bzw. in der Geschäftsstelle des WAZV eingegangen sein. Bei Überweisung durch den Entleiher, wird mit Rückgabe des Standrohres die Kaution verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag auf das Bankkonto des Kunden überwiesen. Forderungen für die Instandsetzung von Standrohren, die bei der Rückgabe Mängel aufweisen, werden ebenfalls mit der Kaution verrechnet.

Gebühren

Die Wassergebühren- und -beitragsatzung, die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung sowie die Verwaltungskostensatzung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Für den Entleiher können zudem mögliche Fremdabrechnungen entstehen (z.B. Wasserproben durch das Gesundheitsamt).

Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

Drucken | Email | Speichern | Zurücksetzen

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren
zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

1. Angaben Antragsteller/-in (Entleiher/-in)

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

ggf. Kundennummer

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort/ Ortsteil

Telefon

Email-Adresse

2. Grundstückseigentümer/-in *(falls abweichend von Antragsteller/-in)*

Bei mehreren Grundst¿ckeigent¿mern/-innen (Eigent¿mergemeinschaft) m¿ssen alle Eigent¿mer/-in in der Anlage: Eigent¿mergemeinschaft aufgef¿hrt werden und unterzeichnen. Fügen Sie dem Antrag einen entsprechenden Nachweis gem. Punkt 7 bei.

Name, Vorname oder Firmenbezeichnung

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort/ Ortsteil

Telefon

Email-Adresse

3. Abnahmestelle

Straße

Haus-Nr.

PLZ

Ort/ Ortsteil

4. Verwendungszweck

Bauwasser (z.B. Baustellen, Befüllen von Tankfahrzeugen/ Schiffsbetankungen) ☐

Bewässerung (z.B. Bepflanzungen) ☐

Trinkwasser (z.B. Veranstaltungen) mit Einhaltung der geltenden Trinkwasserverordnung "Untersuchungspflichten" ☐

Wird das entnommene Wasser dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt? ja ☐ nein ☐

Wenn **nein** (d.h. das **Schmutzwasser wird nicht dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt),** dann ist dem WAZV ein **Entsorgungsnachweis** vorzulegen!

5. Wunschdatum/ Uhrzeit

Aufbau am:

Datum um Uhrzeit Uhr

Abbau am:

Datum um Uhrzeit Uhr

Grundsätzlich wird durch den WAZV das Standrohr montiert und demontiert. Ein eigenständiger Aufbau/ Abbau oder Standortwechsel des Standrohrs, ist nicht zulässig.

6. Kaution

Die Kaution in Höhe von 300 Euro wurde hinterlegt: bar* ☐ Überweisung* ☐

* Die Kaution ist mindestens zwei Werktage vor dem geplanten Ausleihdatum zu überweisen bzw. in der Geschäftsstelle des WAZV zu entrichten.

Bankverbindung des WAZV

Sparkasse Wittenberg IBAN: DE84 8055 0101 0000 0048 39 BIC: NOLADE21WBL
Angabe Verwendungszweck: Standrohrkaution, Straße und Ortsteil

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

Bankverbindung des Entleihers (für die Rückzahlung der Kaution bzw. Abrechnung/ Verrechnung)

Kontoinhaber/-in

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

Ort/ Datum

Unterschrift des/ der/ die Kontoinhabers/-in/-innen

7. Erforderliche Nachweise/ Anlagen

Eigentumsnachweis
(nur einzureichen falls Antragssteller/-in identisch mit dem Grundstücks -eigentümer/-in ist)

Vollmacht des unter Punkt 2 aufgeführten Eigentümers/-in bzgl. des beantragten Bauvorhabens
(nur einzureichen falls Antragssteller/-in nicht identisch mit dem Grundstückseigentümer/-in ist oder ein Pachtverhältnis vorliegt)

Pachtvertrag (nur einzureichen, wenn ein Pachtverhältnis vorliegt)

Entsorgungsnachweis, sofern das Schmutzwasser **nicht** dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird

8. Unterschrift

Sollte eine Eigentümergemeinschaft bestehen**, müssen alle Eigentümer dem Antrag unterzeichnen oder dem antragstellenden Eigentümer eine Vollmacht übertragen.** Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

Ort/ Datum

Unterschrift des/ der/ die Kontoinhabers/-in/-innen

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

Antrag für die Bereitstellung von Standrohren
zur Wasserentnahme aus Unterflurhydranten

9. Standrohrangaben/ Aufbau des Standrohres und Bestätigung (vom WAZV auszufüllen)

Vom WAZV wird dem Antragsteller/ Entleiher ein Stück Standrohr leihweise überlassen.

Gerätetyp/ Standrohrnummer | Zählernummer | Zählerstand (Abholung)

Mit seiner Unterschrift erkennt der/die Antragsteller/ Entleiher bzw. sein Bevollmächtigter, die im Antrag für die Bereitstellung von Standrohren zur Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten vorgegebenen und einzuhaltenden Bedingungen, Hinweise und Anforderungen, Benutzungshinweise und Pflichten, Gebühren und Beiträge des WAZV an. Diese sind Bestandteil des Antrages. Das Standrohr wurde in einem mängelfreien und voll funktionstüchtigen Zustand übergeben und montiert.

Ort/ Aufbaudatum | Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter | Unterschrift Mitarbeiter WAZV

10. Rückgabe des Standrohres (vom WAZV auszufüllen)

Abbaudatum | Zählerstand (Rückgabe)

Beschädigungen/ sonstige Bemerkungen

Ort/ Aufbaudatum | Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter | Unterschrift Mitarbeiter WAZV

11. Rückzahlung Kaution (vom WAZV auszufüllen)

Barkaution ☐

Die Kaution wird bei Rückgabe des Standrohres verrechnet und ein ggf. verbleibender Restbetrag wird auf das angegebene Konto überwiesen. ☐

Ort/ Aufbaudatum | Unterschrift Entleiher/ Bevollmächtigter | Unterschrift Mitarbeiter WAZV

12. Für die Abrechnung (vom WAZV auszufüllen)

Kundennummer | Auftragsnummer

Grundgebühr Trinkwasser (Q3 4) ☐ | Leistungsgebühr Trinkwwasser ☐ | Grundgebühr Schmutzwasser (Q3 4) ☐ | Leistungsgebühr Schmutzwasser ☐

Wasser- und Abwasserzweckverband
"Elbe-Elster-Jessen"
nachfolgend WAZV
Jessener Straße 14, 06917 Jessen (Elster) OT Grabo
E-Mail: info@wazv-jessen.de
Tel.: 03537/ 2648 - 0, Fax: 03537/ 2648 - 26

Anlage: Eigentümergemeinschaft

Grundstück

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort/ Ortsteil

Eigentümer/-in 1

Name, Vorname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort/ Ortsteil

Telefon | Email-Adresse

Ort/ Datum | Unterschrift Eigentümer/-in

Eigentümer/-in 2

Name, Vorname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort/ Ortsteil

Telefon | Email-Adresse

Ort/ Datum | Unterschrift Eigentümer/-in

Eigentümer/-in 3

Name, Vorname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort/ Ortsteil

Telefon | Email-Adresse

Ort/ Datum | Unterschrift Eigentümer/-in

Eigentümer/-in 4

Name, Vorname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort/ Ortsteil

Telefon | Email-Adresse

Ort/ Datum | Unterschrift Eigentümer/-in